

II-4303 der Beilagen zu den Stenographischen Transkriptionen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7151/1-Pr 1/82

2019 IAE

An den

1982-09-01
zu 1998/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1998/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen (1998/J), betreffend Weisungen an die Staatsanwaltschaft Wien im AKH-Verfahren, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die nicht vom Bundesministerium für Justiz veranlaßte, hier nicht aktenkundige mündliche Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 16.4.1980, von einer Antragstellung auf Beschlagnahme einer eidesstättigen Erklärung sowie des Tonbandes, auf dem das Gespräch des Ing. Alfred Worm mit Dipl.Ing. Adolf Winter aufgezeichnet war, in dem Fall Abstand zu nehmen, daß Ing. Worm die Herausgabe an das Gericht verweigern sollte, gründete sich auf die einem solchen Vorgehen nach Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien entgegenstehenden Bestimmungen des § 45 Abs. 1 des damals in Geltung gestandenen Pressegesetzes über das Redaktionsheimnis.

Ing. Worm hat anlässlich seiner Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsrichter am 21.4.1980 das Tonband als Beweismittel zur Verfügung gestellt.

- 2 -

Zu 2:

Durch die bis zum 18.4.1980 vorliegenden Erhebungsergebnisse hatte sich die Verdachtslage gegen Dipl.Ing. Winter nach übereinstimmender Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz noch nicht so weit verdichtet, daß ein vom Gesetz in § 180 Abs. 1 StPO für die Verhängung der U-Haft geforderter dringender Tatverdacht angenommen werden konnte; es war insbesondere noch das Ergebnis der für den 18.4.1980 vorgesehenen Hausdurchsuchungen in der Wohnung, in dem Landhaus und im ehemaligen Dienstzimmer des Dipl.Ing. Winter abzuwarten. Daran änderte auch die der Staatsanwaltschaft Wien am Vormittag des 18.4.1980 zugegangene, im Weg der Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Bundesministerium für Justiz weitergeleitete Meldung des Generalkonsuls der USA in Wien nichts, wonach Dipl.Ing. Winter sich um die Übertragung eines in seinen Dienstpaß eingetragenen Einreisevisums für die Vereinigten Staaten in seinen Reisepaß bemüht habe. Denn durch die vom Bundesministerium für Justiz unmittelbar nach Mitteilung des Sachverhaltes vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich ein Ersuchen an das amerikanische Generalkonsulat, Dipl.Ing. Winter unter Hinweis auf das im Inland anhängige Strafverfahren die Übertragung des Visums zumindest vorübergehend zu verweigern, ihn durch Beamte der Wirtschaftspolizei über die Gründe seiner Vorsprache bei der amerikanischen Botschaft befragen zu lassen, ihn aufzufordern, an den gerade im Gang befindlichen Hausdurchsuchungen teilzunehmen, und seine persönlichen Bewegungen zu überwachen, wurde ausreichend dafür Sorge getragen, daß Dipl.Ing. Winter sich nicht durch Flucht der inländischen Strafverfolgung entziehe.

- 3 -

Dipl.Ing. Winter ist auch nicht geflüchtet. Als anlässlich der am 12.5.1980 im Rechtshilfeweg in Liechtenstein in Anwesenheit des Staatsanwaltes Dr. Hofer erfolgten Zeugenvernehmung des Verwaltungsrates der Firmen Plantech und Geproma, Dr. Bruno Gürgi, hervorkam, daß Dipl.Ing. Winter von diesen Firmen Geldbeträge erhalten hat, wurde noch am selben Tag gegen Dipl.Ing. Winter auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien die Voruntersuchung eingeleitet und die U-Haft verhängt.

Zu 3:

Der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und vom Bundesministerium für Justiz gebilligten Aufhebung der persönlichen Observierung des Dipl.Ing. Winter am 23.4.1980 lag eine sicherheitsbehördliche Anregung zugrunde.

Zu 4 bis 6:

Sowohl am 4.6. als auch am 6.6.1980 lagen nach übereinstimmender Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz in Ansehung des als Verdächtigen vernommenen Carl Sefcsik weder ein die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigender noch ein für die Verhängung der U-Haft erforderlicher dringender Tatverdacht vor. Eine zuverlässige Beurteilung dieser Frage war nach dem damaligen Wissensstand erst nach Vorliegen der Ergebnisse der bereits eingeleiteten Erhebungen, insbesondere einer von der Anklagebehörde beantragten Hausdurchsuchung, zu erwarten.

Dieser Standpunkt wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und vom Bundesministerium für Justiz auch am 13.6.1980 aufrecht erhalten, weil sich die belastenden Momente gegenüber dem 6.6.1980 in keiner Weise geändert hatten.

- 4 -

Zu 7:

Der Auftrag zur Einbringung einer Beschwerde gegen die Verhängung der U-Haft über Carl Sefcsik war einerseits eine Konsequenz aus den zu 4 bis 6 dargelegten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für eine Haftverhängung, nämlich am Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes, und beruhte andererseits auf rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verhängung der U-Haft im Rahmen bloßer Vorerhebungen.

Zu 8:

Der Einleitung der Voruntersuchung gemäß den §§ 12, 153 Abs. 1 und 2 StGB und der Verhängung der U-Haft gegen Ing. Fritz Mayer liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Untersuchungsrichter Dr. Partik-Pablé hat Ing. Fritz Mayer für den 26.8.1980 als Zeugen geladen. Vor Aufnahme eines Zeugenprotokolls ergab sich nach Auffassung des Untersuchungsrichters ein Verdacht in Richtung nach §§ 12, 153 Abs. 1 und 2 StGB sowie das Vorliegen des Haftgrundes der Verabredungs- bzw. Verdunklungsgefahr. Der Untersuchungsrichter regte deshalb beim Staatsanwalt eine Antragstellung auf Strafverfolgung und Verhängung der U-Haft gegen Ing. Fritz Mayer an. Diese Antragstellung erfolgte unverzüglich nach telefonischer Einholung der Zustimmung des Oberstaatsanwalts und Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Justiz. Untersuchungsrichter Dr. Partik-Pablé verfügte hierauf antragsgemäß im Sinn der von ihr angeregten Antragstellung der Staatsanwaltschaft.

Um genaue Kenntnis von den für die Aufrechterhaltung der U-Haft maßgeblichen Umständen zu erlangen, forderte das Bundesministerium für

- 5 -

Justiz mit Erlaß vom 26.8.1980 einen schriftlichen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an. Nach diesem Bericht lagen nach den Erhebungsergebnissen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der U-Haft vor. Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte daher, der Haftbeschwerde des Ing. Fritz Mayer in der Haftprüfungsverhandlung entgegenzutreten. Dieses Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien wurde von der Oberstaatsanwaltschaft nach Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Justiz mit dem Beifügen genehmigt, daß gegen eine auf Enthaltung lautenden Entscheidung der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zunächst Beschwerde anzumelden sei. Diese Vorgangsweise ergibt sich aus der Bestimmung des § 195 Abs. 7 StPO, wonach der Staatsanwalt seine Beschwerde sofort, d.h. noch in der Sitzung, anmelden muß, wenn sie aufschiebende Wirkung haben soll. Diese Vorgangsweise ist von der Staatsanwaltschaft im AKH-Verfahren auch in anderen Fällen eingehalten worden, wenn eine Entscheidung der Ratskammer zur Haftfrage nicht mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft übereinstimmte.

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat mit Beschuß vom 12.9.1980 der Haftbeschwerde des Ing. Fritz Mayer in Übereinstimmung mit der - durch keine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder des Bundesministeriums für Justiz bestimmten - Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien nicht Folge gegeben. Der Fall einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien ist daher nicht aktuell geworden. Ing. Fritz Mayer wurde am 6.10.1980 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom U-Richter enthaftet. Es wurden daher weder die Verhängung noch die Dauer der U-Haft gegen Ing. Fritz Mayer durch eine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder des Bundesministeriums für Justiz in irgendeiner

- 6 -

Weise beeinflußt. Es wurden vielmehr alle diesen Haftfall betreffenden Antragstellungen der Staatsanwaltschaft Wien, nämlich der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung und auf Verhängung der U-Haft, der Antrag auf Abweisung der Haftbeschwerde und der Antrag auf Enthaltung, von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen. In der Frage der Haft des Ing. Fritz Mayer bestand somit in jedem Stadium des Verfahrens zwischen den staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bundesministerium für Justiz Übereinstimmung.

Zu 9:

Der Weisung vom 4.6.1981 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach einem Aktenvermerk von Untersuchungsrichter Dr. Partik-Pablé vom 27.5.1981 waren ihr am 30.4.1981 von zwei Journalisten zwei Belege über angebliche Geldüberweisungen des Schweizerischen Bankvereins auf zwei Konten der Zentralsparkasse, als deren Inhaber Dkfm. Dr. Androsch bezeichnet wurde, übergeben worden. Auf den Belegen schienen als Auftraggeber die Firmen Plantech und Geproma auf. Die Echtheit dieser Überweisungsbelege war von Anfang an in Zweifel zu ziehen: die jedem zugänglichen Bankformulare wiesen keine Bankstempelabdrucke auf, die als Auftraggeber genannte Firma Plantech war zum Zeitpunkt der angeblichen Überweisung bereits längst gelöscht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurde vom Oberstaatsanwalt das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien genehmigt, Erhebungen durch Einsichtnahme des Untersuchungsrichters in Gegenwart des Staatsanwalts in die auf den Belegen aufscheinenden Konten der Zentralsparkasse vorzunehmen. Diese Überprüfung wurde am 3.6.1981 von Untersuchungsrichter Dr. Partik-Pablé im Beisein von Staatsanwalt Dr. Hofer in den Räumen der Zentralsparkasse vorgenommen. Sie

- 7 -

ergab, daß es sich bei den auf den Belegen angeführten Konten, von denen eines bereits seit Jahren gelöscht war, nicht um Konten Dris. Androsch handelte. Ungeachtet dieses negativen Erhebungsergebnisses und der offenkundig vorliegenden Fälschung beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien gerichtliche Vorerhebungen gegen Dr. Androsch zu beantragen, um durch Gerichtsbeschuß die Aufhebung der Verpflichtung des Kreditinstituts zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 23 Abs. 2 Z. 1 KWG zu erwirken. Dieses Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien, gegen einen offensichtlich fälschlich Beschuldigten gerichtliche Vorerhebungen einzuleiten, wurde vom Oberstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz nicht genehmigt.

Mittlerweile war Dipl.Kfm. Dr. Androsch durch die Presse von diesen Erhebungen in Kenntnis gesetzt worden, worauf er aus eigenem die Zentralsparkasse von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses entholb und der Überprüfung aller ihn betreffenden Bankvorgänge zustimmte. Die aufgrund der Zustimmung Dris. Androsch erfolgte Einsichtnahme war gleichfalls völlig negativ. Mit Schreiben vom 9.6.1981 teilte der Schweizerische Bankverein der Bezirksanwaltschaft Zürich mit, daß die in den Belegen aufscheinenden Transaktionen nicht abgewickelt worden sind. Dies wurde durch das Ergebnis eines vom Untersuchungsrichter gestellten Rechtshilfeersuchens vom 25.6.1981 bestätigt.

Im Hinblick auf die erwiesene Fälschung hat die Staatsanwaltschaft Wien Vorerhebungen gegen u.T. wegen Verdachts der Urkundenfälschung und Verleumdung (zum Nachteil Drs. Androsch) einleiten lassen.

- 8 -

Zu 10 und 11:

Die in der Dienstbesprechung am 9.7.1980 erfolgte Festlegung des Umfangs der Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft Wien diente der Beseitigung von Auffassungsunterschieden über die Anwendung des § 42 der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung. Nach dem Ergebnis der Besprechung wurde die Berichtspflicht unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen großen Wirtschaftsstrafsachen in der Vergangenheit auf folgende wichtige Verfolgungsschritte - also keineswegs alle Verfolgungshandlungen - festgelegt:

1. erste Ersuchen um gerichtliche Vorerhebungen,
2. Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung,
3. Anträge auf Erlassung von Haftbefehlen bzw. Verhängung der U-Haft.

Die Staatsanwaltschaft Wien vertrat den sachlich unbegründeten Standpunkt, daß der Umfang der Berichtspflicht zu Verzögerungen führen könnte und ein gewisses Mißtrauen gegenüber dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien ausdrücke.

Zu 12:

Es ist durchaus kein unüblicher Vorgang, daß in Strafverfahren von besonderer Wichtigkeit die in § 31 StPO und § 42 StaGeo. normierte Berichtspflicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles hinsichtlich des Umfanges und der Form der Berichterstattung durch eine Weisung näher bestimmt wird. So hat z.B. die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Staatsanwaltschaft Wien mit Schreiben vom 1.12.1966 ersucht, in der Strafsache gegen den ehemaligen

- 9 -

Landeshauptmann-Stellvertreter Viktor Müllner und andere "künftig über alle beabsichtigten Anträge, bei dringlichen Anträgen allenfalls telefonisch, Bericht zu erstatten".

In der als "Bauskandal" bekannten umfangreichen Strafsache wurde am 16.6.1967 vom Bundesministerium für Justiz mit der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck folgende Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz festgelegt:

- "a) Anklageerhebung nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme unter Anschluß einer Ausfertigung der Anklageschrift.
- b) Einstellung des Strafverfahrens gegen höhere Beamte und politische Mandatare bei eindeutiger Sach- und Rechtslage nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme, sonst vor Genehmigung unter Aktenanschluß.
- c) Einstellung des Strafverfahrens gegen Organe von Bauunternehmungen und andere Beschuldigte nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme.
- d) Über den beabsichtigten Antrag auf Stellung eines Auslieferungsbehrens an eine gesetzgebende Körperschaft.
- e) Über beabsichtigte Verfolgungsanträge (Vorerhebungen und Voruntersuchungen) gegen höhere Beamte und politische Mandatare.
- f) Über die beabsichtigte Stellung eines Haftantrages (in dringenden Fällen telefonisch oder festschriftlich)."

- 10 -

Zu 13:

Ähnliche generelle Weisungen waren ab dem Jahre 1980 nicht erforderlich, weil in anderen Strafsachen von besonderer Wichtigkeit, wie z.B. in der Strafsache gegen Dipl.Ing. Dr. Ernst Rauchwarter und andere, keine Auffassungsunterschiede über den Umfang der Berichtspflicht nach § 42 StaGeo bestanden haben.

Zu 14:

Am 2.12.1980 hat mich der Nationalrat in seiner Entschließung E 39-NR/XV. GP ersucht, im Sinne meiner Ausführungen im Finanz- und Budgetausschuß Reformvorschläge betreffend die Schriftlichkeit von Weisungen in Einzelstrafsachen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu erstatten. Ich habe unverzüglich den Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes gebeten, die mit dem Weisungsrecht zusammenhängenden Fragen zu beraten. Nach den ausführlichen Beratungen im Arbeitskreis hat das Bundesministerium für Justiz an die Mitglieder des Arbeitskreises noch einen Fragebogen versendet und die dazu erhaltenen Antworten ausgewertet.

Im Sinne der Beratungsergebnisse im Arbeitskreis und der Fragebogenauswertung hat das Bundesministerium für Justiz entsprechende gesetzliche Bestimmungen ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren zugeführt. Im Einklang mit der weitaus überwiegenden Zahl der Mitglieder des Arbeitskreises ist darin die grundsätzliche Beibehaltung des Weisungsrechtes vorgesehen, zugleich sind Regelungen über die Schriftlichkeit und Offenlegung von Weisungen, über die Mitteilung von Bedenken gegen Weisungen und über die Entbindung eines Staatsanwaltes von der Weiterführung einer bestimmten Strafsache, wenn er Bedenken gegen eine bestimmte Weisung hat, enthalten.

- 11 -

Der Entwurf für die Neuregelung des Weisungsrechtes sollte zunächst in den am 5.5.1982 dem Nationalrat vorgelegten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 eingebaut werden. Auf Wunsch der Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte wurde dieser Teil aber vorläufig wieder ausgeschieden. Er ist Gegenstand von Beratungen in einem Arbeitskreis, dem Vorschläge für ein Staatsanwaltschaftliches Organisationsgesetz obliegen.

Zu 15:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 14 festgehalten, beschäftigt sich ein Arbeitskreis, dem Standesvertreter der Richter und Staatsanwälte und Ressortvertreter angehören, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für ein Staatsanwaltschaftliches Organisationsgesetz, das auch eine Neuregelung des Weisungsrechtes enthalten soll. Da eines der wesentlichsten Kriterien des Richters seine Unabhängigkeit, also Weisungsfreiheit ist, erscheint es sachfremd, gerade die Neuregelung des Weisungsrechtes irgendwelchen Regelungen des Richterdienstgesetzes "nachzubilden".

30. August 1982

Broda